

Rechtsstand: 27. Februar 2009

S A T Z U N G

über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 17), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Gegenstand der Satzung; Kreis der Berechtigten

- (1) ¹Die Friedhöfe in Straßlach und Großdingharting sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Straßlach-Dingharting. ²Die Benutzung dieser Einrichtungen ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils geltenden Gemeindegatsung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren.
- (2) ¹Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Straßlach-Dingharting hatten oder denen ein Grabbenutzungsrecht gemäß dieser Satzung zustand. ²Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

§2

Aufgaben der Gemeinde

¹In den Friedhöfen werden Bestattungen und Exhumierungen ausschließlich von der Gemeinde Straßlach-Dingharting durchgeführt. ²Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Gemeinde eines privaten Unternehmers bedienen.

§3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind geöffnet in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr.
- (2) ¹Die Gemeinde kann in Einzelfällen andere Öffnungszeiten festsetzen. ²Sie kann bei starkem Andrang oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch sperren.

§ 4

Besuch des Friedhofs

- (1) Die Besucher müssen sich der Würde des Friedhofes entsprechend benehmen.
- (2) Die Benutzer haben sich ferner im Friedhof so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im einzelnen ist insbesondere untersagt:
 - a) zu rauchen und zu lärmern;
 - b) Tiere mitzuführen;
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen;
 - d) Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
 - e) die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - f) Rasenflächen oder Grabhügel, soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist, zu betreten;
 - g) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern auf zu stellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen;
 - h) Papier- oder Perlkränze als Grabschmuck zu verwenden;
 - i) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge und die in § 7 genannten Berufsfahrzeuge.
- (4) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leisten.

II. Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

§ 5

Anmeldepflicht

Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden.

§ 6

Untersagte Tätigkeiten

Untersagt ist,

- a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen;
- b) an Samstagnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, sofern es sich nicht um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Bestattungen handelt. Die Ausübung von Grabpflegearbeiten ist während der Öffnungszeiten jederzeit gestattet.

- c) Gerüste, Pflanzenkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern aufzustellen;
- d) kleine Gerüste, Schragen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehen zu lassen;
- e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmalen im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstätte möglich ist;
- f) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Material zu hinterlassen. Nach Abschluß der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.

§7

Benutzung von Fahrzeugen

- (1) ¹Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof gestattet. ²Für Lastwagen mit mehr als 1 ½ to Tragkraft bedarf es der besonderen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann einzelne Zugänge ganz oder für bestimmte Arten von Fahrzeugen sperren.
- (3) Die Einfahrt in die Gräberfelder ist untersagt.
- (4) Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftwagen ist insbesondere zu beachten:
 - a) die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen;
 - b) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Lastwagen untersagen.

III. Vorschriften für die Bestattung

§8

Begriff der Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen unter oder über der Erde.

§ 9

Durchführung der Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung bestimmt die Gemeinde.
- (2) Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt die Gemeinde im Benehmen mit dem Auftraggeber oder demjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.
- (3) Kirchliche Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, eventuelle Anlage des Grabhügels, Errich-

tung und Instandhaltung des Grabdenkmals, Bepflanzung und Pflege der Gräber, sind nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern vom Grabbenutzungsberechtigten persönlich oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

§ 10

Aufbahrung

- (1) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.
- (2) *gestrichen*
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
 - a) das Staatliche Gesundheitsamt München dies aus seuchehygienischen Gründen angeordnet hat;
 - b) die Leiche abstoßend wirkt.
- (4) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn das Staatliche Gesundheitsamt München aus seuchehygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (5) Für die Aufbahrung bestimmte Kränze dürfen kein Dornen oder scharfe Spitzen (z.B. Stechpalmen, Dornenrosen, ungesicherte Drahtenden) enthalten.
- (6) Gegenstände, die sich im Aufbahrungsraum befanden, werden vor Aushändigung an die Hinterbliebenen entseucht.
- (7) ¹Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. ²Diese kann nur erteilt werden, wenn derjenige, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, einverstanden ist. ³Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 11

Trauerfeier

- (1) ¹Eine Trauerfeier kann vor der Bestattung in der Aussegnungshalle am geschlossenen Sarge stattfinden. ²Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.
- (2) Auffallend oder unwürdig gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.
- (3) ¹Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. ²Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. ³Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. ⁴Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

IV. Grabnutzungsrechte

§ 12

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Doppelgräber,
 - c) Urnengräber,
 - d) Urnennischen.
- (2) ¹Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen bestehen Rechte Dritter – im folgenden Grabbenutzungsrechte genannt – nur nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) An den Abteilungen, in denen Einzelgräber vorgesehen sind, werden Doppelgräber nicht zugelassen, ebenso in den Abteilungen, in denen Doppelgräber vorgesehen sind, keine Einzelgräber.

§ 13

Grabstätten

- (1) Das Recht zur Benutzung einer Grabstätte kann, wenn kein Sterbefall vorliegt, nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde erworben werden.
- (2) ¹Das Benutzungsrecht an Grabstätten und Urnennischen wird auf die Dauer von 10 Jahren, auf besonderen Wunsch auch auf die Dauer von 20 oder 30 Jahren vergeben und beginnt mit dem Tag der Belegung; bei Erwerb eines Grabbenutzungsrechts vor Belegung mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde. ²Es gelten die Gebühren und Preise zum Zeitpunkt des Erwerbs.
- (3) ¹Der Benutzungsberechtigte hat, vorbehaltlich des Abs. 4, das Recht, in der jeweiligen Grabstelle bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. ²Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Grabgebühren für das weitere Grabbenutzungsrecht im voraus zu entrichten.

§ 14

Unmittelbare Grabbenutzungsrechte

- (1) Unmittelbar wird das Grabbenutzungsrecht an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der jeweiligen Grabgebühren verliehen.
- (2) ¹Das Grabbenutzungsrecht wird gegen erneute Leistung der Grabgebühren verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. ²Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der Nut-

zungsfrist möglich.

- (3) Die Verleihung und die Verlängerung von Grabbenutzungsrechten werden erst durch Ausstellung einer Graburkunde rechtswirksam.

§ 15

Umschreibung unmittelbarer Grabbenutzungsrechte

- (1) Die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen kann zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten beanspruchen, wenn dieser zu Gunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) ¹Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. ²Leben der Ehegatte oder Abkömmlinge des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang. ³Bei einer letztwilligen Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen wird nur der Anspruch der zuletzt genannten Person anerkannt. ⁴Ist ein Ehepaar an erster Stelle genannt, wird der Anspruch mit Zustimmung des einen Ehegatten dem anderen zuerkannt.
- (3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Benutzungsrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:
- a) für den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind;
 - b) für die Kinder;
 - c) für die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder;
 - d) für die Enkel, in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter;
 - e) für die Eltern;
 - f) für die Geschwister;
 - g) für die Stiefgeschwister;
 - h) für die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben.
- (4) Innerhalb der einzelnen Nachfolgeklassen hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 16

Verzicht auf Grabbenutzungsrechte

- (1) Auf ein Grabbenutzungsrecht kann, abgesehen von den Fällen des § 15 Abs. 1 mit 3, nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.
- (2) ¹Der Verzicht wird erst durch Eintragung in der Grabkartei rechtswirksam. ²Der Verzichtende erhält vom Tage der Rechtswirksamkeit an die vollen Jahre, die das Grabbenutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der Verleihung bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück, abzüglich einer Gebühr in Höhe eines Jahresbetrags.
- (3) Wird vor Ablauf eines halben Jahres nach dem Neuerwerb oder der Verlängerung noch vor der Belegung der Grabstätte auf das Benutzungsrecht verzichtet und der Verzicht

von der Gemeinde angenommen, wird als Gebühr nur die Hälfte der Grabgebühr für ein Jahr berechnet.

§ 17

Beisetzung von Urnen

Urnen können in die Gräber wie auch in den Nischen der Urnenmauern beigesetzt werden.

§ 18

Ruhefristen

Die Ruhefristen (Umtriebszeiten) für Leichen und Aschen betragen

5 Jahre bei Kindern unter 10 Jahre,
10 Jahre bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahre.

§ 19

Bestattungen innerhalb laufender Ruhefristen

- (1) In Doppelgräbern können gleichzeitig 4, in Einzelgräbern 2 Leichen bestattet werden.
- (2) Die Bestattung weiterer Leichen ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der vorletzten bestatteten Leiche abgelaufen ist.
- (3) In einem Einzelgrab können bis zu 4, in einem Doppelgrab bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In den Urnennischen können nur je 2 Urnen beigesetzt werden.

V. Anlage, Pflege und Instandhaltung der Gräber und Urnennischen

§ 20

Die Anlage der Gräber erfolgt durch die Gemeinde.

§ 21

Grabtiefe

- (1) Vor einer Bestattung muss jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:

a) bei Einzel- und Doppelgräbern	200 cm
b) für die Beisetzung von Gebeinen	80 cm
c) für die Beisetzung von Urnen	80 cm

- (2) Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

§ 22

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) ¹Die Grabhügel dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

bei Einzelgräbern	Länge 200 cm, Breite 80 cm, Höhe 20 cm
bei Doppelgräbern	Länge 200 cm, Breite 180 cm, Höhe 20 cm
bei Urnengräbern	Länge 140 cm, Breite 60 cm, Höhe 20 cm

²In den Abteilungen D, E und F des Friedhofes in Großdingharting und in der Abteilung 7 des Friedhofes in Straßlach dürfen die Grabhügel bei Doppelgräbern folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Länge 200 cm, Breite 160 cm, Höhe 20 cm.

³Das Grabdenkmal ist innerhalb der genannten Grundfläche zu errichten.

- (2) ¹Jeder Grabhügel muss auch gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. ²Benachbarte Gräber dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Bestreuen der Grabplätze und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies und ähnlichem Material sowie auch das Auslegen der Grabplätze mit Steinplatten ist untersagt.
- (4) Das Anpflanzen ausdauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf und neben den Grabstätten bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.
- (5) ¹Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. ²Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurück geschnitten, absterbende entfernt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Grabeinfassungen sind aus Buchs, ähnlichen Pflanzen oder einer höchstens 10 cm hohen Steinkante zulässig.
- (8) Nach einer Beisetzung müssen die Grabstätten innerhalb von 3 Monaten gärtnerisch angelegt werden.
- (9) In der Urnenstätte des Straßlacher Friedhofs ist das Ablegen von Blumen und das Abstellen derselben in Vasen und Töpfen ausschließlich auf dem Boden vor der Urnenwand gestattet.

§ 23 Errichtung von Grabmalen

Der Benutzungsberechtigte an einer Grabstelle ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, ein Grabmal zu errichten.

§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale

- (1) ¹Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals darf nur von Steinmetzen oder Steinbildhauern durchgeführt werden und bedarf der Genehmigung der Gemeinde. ²Die Genehmigung ist vor Erteilung eines Auftrages an eine Grabmalfirma unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung bei der Gemeinde zu beantragen. ³Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein; der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift enthalten. ⁴Die Gemeinde kann verlangen, dass Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Probestücke des Werkstoffes und dessen Bearbeitung vorgelegt werden.
- (2) Deckplatten an den Urnenmauern sowie deren Beschriftung werden von der Gemeinde auf Kosten des Benutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können baulicher, künstlerischer oder gärtnerischer Art sein.
- (4) ¹Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. ²Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.

§ 24a Erstellen und Prüfen von Grabmälern

- (1) Für die Erstellung und Prüfung von Grabmälern gilt die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der jeweils beauftragte Steinmetz oder Steinbildhauer ist zur Einhaltung und Anwendung dieser Regeln verpflichtet. ²Die Einhaltung der Regeln ist schriftlich nachzuweisen.

§ 25 Künstlerische Gestaltung eines Grabmals

- (1) ¹Jedes Grabmal muss künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen. ²Dies gilt auch für die Deckplatten der Urnennischen, für deren Material nur Stein zugelassen ist.
- (2) ¹Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. ²Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefaßt werden.

§ 26

Provisorien

¹Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann nach Anmeldung bei der Gemeinde ein Provisorium aufgestellt werden. ²Nach Ablauf von spätestens 2 Jahren werden diese Provisorien durch die Gemeinde entfernt.

§ 27

Höhe der Grabmale

¹Die Höhe der Grabmale aus Stein und Holz soll, insbesondere im Innern der Grabfelder, im allgemeinen bei Einzelgräbern 150 cm, bei Doppelgräbern 180 cm, die der schmiedeeisernen Kreuze 180 cm nicht überschreiten. ²Die Höhenmaße verstehen sich von dem als Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkernes gemessen (Kernmaß). ³Ausnahmen sind nur an einzelnen Plätzen (an Endpunkten von Wegen, vor größeren Sträuchern oder Baumgruppen) zulässig. ⁴Entlang der Friedhofseingrünungen sind Grabmale bis 2,50 m zugelassen.

§ 28

Nichtzugelassene Gestaltung

- (1) Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:
 - a) *gestrichen*
 - b) *gestrichen*
 - c) Tropfsteine, nachgeahmtes Mauerwerk und Glasplatten;
 - d) Ölfarbenstriche auf Steingrabmalen;
 - e) Glasbuchstaben, Druck- und Sandgebläseinschriften;
 - f) Gemälde;
- (2) Grabmale aus Kunststein werden nur genehmigt, wenn sie ganz aus zerkleinerter Natursteinkörnung hergestellt und handwerklich behandelt sind.
- (3) Als Zugang zu den Grabstätten sind Kies- und Plattenwege nicht gestattet.
- (4) Fabrikmäßig hergestellte Serienware ist ausgeschlossen.

§ 29

Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften

¹Die Grabmale in der Abteilung VII D des Friedhofes in Straßlach unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. ²Das Denkmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen.

§ 30

Aufstellernamen

¹Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche vom Beschauer aus gesehen, etwa in einer Höhe von 40 cm, der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, und die Bezeichnung des Gräberfeldes und die Nummer des Grabmals in gut lesbarer, unauffälliger Weise anzubringen. ²Auch kann der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden; weitere Angaben über Aufsteller und Urheber sind nicht gestattet.

§ 31

Fundierung eines Grabmals

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Alle größeren Grabmale sind bis auf Frosttiefe zu gründen.
- (4) Jedes Grabmal muss aber mit dem Sockel fachgemäß verdübelt sein.
- (5) ¹Umgestürzte, zur Seite gesunkene, beschädigte oder im Verfall begriffene Denkzeichen sowie Teile derselben sind von den Grabbenutzungsberechtigten ordnungsgemäß wieder herzustellen. ²Sind die Beteiligten hierzu nicht in der Lage oder verweigern sie die ordnungsgemäße Wiederherstellung, so können diese Grabmale durch die Gemeinde entfernt werden.

§ 32

Pflege und Instandhaltung der Grabplätze und Grabmale

- (1) Der Benutzungsberechtigte an einer Grabstelle ist verpflichtet, Grabplatz und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (2) ¹Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 37 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. ²Werden hierbei die entstandenen Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht erstattet, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden.
- (3) ¹Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grabmal zu entfernen, den Grabhügel einzuebnen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. ²Wird innerhalb zweier Monate vom Tage der Entfernung an ein Berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal herausgegeben, sobald alle der Gemeinde entstandenen Kosten ersetzt worden sind.
- (4) ¹Beantragt nach dem Tode des Benutzungsberechtigten keine in § 15 Abs. 2 und 3 bezeichnete Person die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf ihren Namen und hatte auch der verstorbene Grabnutzungsrechtigte nicht selbst bereits Vorsorge für eine ordnungsgemäße Grabpflege bis zum Ablauf des Benutzungsrechts getroffen, ist die Gemeinde ohne weiteres berechtigt, den Grabhügel einzuebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigem Zustand befindliches Grabmal zu entfernen. ²Die Gemeinde kann

nach 2 Monaten vom Tage der Entfernung an über das Grabmal verfügen. ³Das Grabnutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

VI. Exhumierung, Umbettung

§ 33

- (1) ¹Exhumierungen zum Zweck der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden. ²Zum Schutz der Gesundheit sind notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (2) ¹Sie können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. ²Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen von Leichen, wie auch von Gebeinen, ist nur den Bediensteten der Gemeinde oder der ausführenden Firma oder zuständigen Behörde gestattet.
- (3) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- (4) Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird; dies gilt auch nach Ablauf der Ruhefrist.

VII. Gebühren

§ 34

Art und Höhe der Gebühren für die Benutzung des Friedhofs ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 35

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.
- (2) Der Grabbenutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen des Grabmals oder durch Abstürzen von Teilen desselben verursacht wird.

§ 36

Geldbußen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbuße belegt werden.

§ 37

Ersatzvornahmen

¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. ²Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist. ³Die vorherige Androhung kann auch, wenn die Adresse des Grabbenutzungsberechtigten nicht bekannt ist, durch Anbringung einer Karte am Grab erfolgen.

§ 38

Ausnahmen

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von Bestimmung dieser Satzung erteilt werden.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) Gemeindegesetz über die Benützung des Friedhofes in Straßlach vom 07. Januar 1965
 - b) Gemeindegesetz über die Benützung des neuen Friedhofes in Großdingharting vom 19. September 1966.

Straßlach, 13. März 1989

gez.

Wilhelm Streit

1. Bürgermeister

In dieses Exemplar sind folgende Satzungen eingearbeitet:

- Satzung vom 13.03.1989
- 1. Änderungssatzung vom 17.02.1992
- 2. Änderungssatzung vom 18.05.1993
- 3. Änderungssatzung vom 28.12.1994
- 4. Änderungssatzung vom 25.02.2009